

# Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Energie Calw GmbH

Stand: 1. Dezember 2011



## 1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

(1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss.

(2) Die ENCW schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, S. 2477).

## 2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

Die ENCW teilt Ihnen spätestens 4 Wochen nach Eingang Ihres Lieferungsantrages mit, ob sie diesen Auftrag annimmt. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei Ihnen zustande. Die Stromlieferung beginnt für Vertragsabschlüsse bis zum 03.02.2012 in der Regel nach Ablauf eines Monats und für Vertragsabschlüsse ab dem 04.02.2012 in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an Sie, jeweils zum 1. des Folgemonats, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages. In der Bestätigung teilt ENCW Ihnen den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der benannte Lieferbeginn ist nur dann für die ENCW verbindlich, wenn die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages möglich war.

## 3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden. Die ENCW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ENCW keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Unabhängig hiervon können die Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 12) kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

## 4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie dies unter Angabe Ihres Auszugstermins der ENCW spätestens vier Wochen vor dem Auszugstermin in Textform mitteilen.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die ENCW, den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.

(3) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

## 5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 100.000 kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die ENCW, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

## 6. Wie und in welchem Umfang liefert die ENCW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

(2) Die ENCW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ENCW jedoch befreit,

a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die ENCW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ENCW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die ENCW von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENCW nach Punkt 16 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ENCW ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der ENCW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ENCW aufgeklärt werden können.

(4) Der von der ENCW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

## 7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der ENCW? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der ENCW Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die ENCW ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

## 8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENCW oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe des Punkt 16 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

## 9. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die ENCW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.

(2) Ihr Zählerstand wird von der ENCW oder auf Wunsch der ENCW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ENCW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die ENCW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

## 10. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ENCW stellen, müssen Sie die ENCW

mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ENCW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

## 11. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem Verbrauchs- und einem Grundpreis zusammen.

(2) Im Verbrauchspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, der KWK-Zuschlag und die Umlage nach §19, Abs.2 StromNEV zzgl. Umsatzsteuer enthalten.

(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netznutzungsentgelte und die Entgelte für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung enthalten.

## 12. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die im Verbrauchspreis enthaltenen Entgelte für die reine Energielieferung, für die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte und für die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der Nettopreisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden.

(2) Die weiteren Preisbestandteile des Verbrauchspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWK-Zuschlag und Umlage nach §19, Abs.2 StromNEV) sowie die Umsatzsteuer auf Verbrauchs- und Grundpreis und nach Ablauf der Nettopreisgarantie alle weiteren Preisbestandteile unterliegen einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der ENCW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere der Beschaffungskosten der ENCW, der Netzentgelte oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu einer veränderten Kostensituation führen.

(3) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die ENCW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(4) Ziff. 12.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 12.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die ENCW zu einer Weitergabe verpflichtet.

(5) Die ENCW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung zu bestimmen, dass Kostenentlastungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Die Preisanpassung wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindesten 6 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird zu dem in der Mitteilung jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Über die jeweils aktuellen Strompreise der ENCW können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter [www.encw.de](http://www.encw.de) informieren.

(6) Im Falle einer Preisänderung können Sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Gem. § 5 Abs. 3 StromGVV werden Änderungen der Preise Ihnen gegenüber nicht wirksam, wenn Sie bei fristgemäßer Kündigung die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweisen.

(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

### 13. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuviel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ENCW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des Ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 13 Absatz (1) beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

### 14. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Zählerstand wird einmal jährlich abgelesen. Die ENCW bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG verfügen, bietet die ENCW eine kostenfreie monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation an.

(2) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres kann die ENCW Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die ENCW nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(3) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ENCW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(5) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von Punkt 14 (5) Satz 1 unberührt.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die ENCW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die ENCW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der ENCW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### 15. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die ENCW kann Vorauszahlungen verlangen, Ihre Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung. Die ENCW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ENCW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ENCW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

### 16. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ENCW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die ENCW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die ENCW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der ENCW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preis-erhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die ENCW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die ENCW ist in den Fällen des Punkt 16 Absatz (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 16 Absatz (2) ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 16 Absatz (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### 17. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ENCW.

### 18. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der ENCW als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe der Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

### 19. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen und der Ergänzenden Bedingungen?

Die ENCW ist berechtigt, die Bedingungen des Stromlieferungsvertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise und Hauptleistungspflichten – einseitig zu ändern. Änderungen wird die ENCW Ihnen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall sind Sie berechtigt, den Stromlieferungsvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG). Üben Sie ihr Kündigungsrecht nicht aus, gilt die Vertragsänderung von Ihnen als genehmigt. Die ENCW wird Sie auf die Bedeutung der Nichtausübung des Kündigungsrechts besonders hinweisen.

### 20. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der ENCW sind unter [www.encw.de](http://www.encw.de) jederzeit erhältlich.

### 21. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern über die Belieferung von Strom können Sie zunächst eine Beschwerde an die ENCW, Adresse: Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, Telefon: 07051/1300-0, Email: [info@encw.de](mailto:info@encw.de), Fax: 07051/1300-10 richten. Helfen wir der Beschwerde nicht ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG) beantragen.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240 - 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000

(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)

Telefax: 030 / 22480 - 323

Email: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

### Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach §4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach §6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: <http://energieberater.encw.de/> und [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)